

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1963

Nummer 155

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

Finanzminister

19. 11. 1963 RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1963 — Landeshaushalt — 1993

II.

Finanzminister

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1963 — Landeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 11. 1963 —
I B 3 Tgb.Nr. 6861/63

Gemäß § 61 Abs. 1 RHO i. Verb. mit § 81 Abs. 1 RKO setze ich für den Abschluß der Kassenbücher (Land) für das Rechnungsjahr 1963 und für die Vorlage der Abschlußnachweisungen nachstehende Termine fest. Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestimme ich zur Durchführung des Jahresabschlusses folgendes:

1 Es haben abzuschließen:

1.1 die mit Oberkassen abrechnenden Amtskassen
am 3. Januar 1964,

1.2 die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen
am 24. Januar 1964.

1.3 Die Landeshauptkasse hat Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen
bis zum 21. Februar 1964

anzunehmen mit der Maßgabe, daß Anordnungen über Personal- und Sachausgaben, soweit die Landeshauptkasse als Amtskasse tätig ist, bis zum 24. Januar 1964 erteilt werden.

2 Die Abschlußnachweisungen mit den zugehörigen Titelübersichten und sonstigen Anlagen sind vorzulegen:

2.1 durch die Amtskassen bei den Oberkassen

bis zum 9. Januar 1964,

T.

2.2 durch die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen bei der Landeshauptkasse

bis zum 5. Februar 1964.

T.

3 Allgemeines

3.1 Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Rechnungsjahres wird allgemein gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr 1963 den Kassen **möglichst frühzeitig** und nicht erst kurz vor dem Jahresabschlußtag zuzuleiten.

3.2 Die bewirtschaftenden Dienststellen haben zum Jahresabschluß mit ihren Kassen enge Verbindung zu halten und zu ihrem Teil mitzuwirken, daß der Abschluß rechtzeitig und ordnungsgemäß gefertigt werden kann. Um soweit wie möglich zu vermeiden, daß nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, muß auf eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen anweisenden Dienststellen und Kassen größter Wert gelegt werden.

3.3 Der Kassenaufsichtsbeamte hat die Jahresabschlußarbeiten ständig zu überwachen und im Einvernehmen mit dem Behördenleiter dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse ausreicht, die Aufgaben rechtzeitig zu erledigen. Er hat ferner in Verbindung mit den Verwaltungsdienststellen die Ausräumung der Verwahrungen und Vorschüsse zu betreiben. Auf Beachtung des § 62 (2) RHO, wonach für die Übertragung von Vorschüssen über 2 Jahre hinaus die Zustimmung des Finanzministers notwendig ist, wird besonders hingewiesen.

- 4 **Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr**
- 4.1 Vor dem Jahresabschluß ist besonders darauf zu achten, ob Titelverwechslungen oder Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr vorgekommen sind (§§ 67 und 68 RHO); gegebenenfalls ist die Berichtigung zu veranlassen.
- 4.2 Die Kassen dürfen nach ihrem Kassenabschluß keine Änderungen in ihren Büchern mehr vornehmen, auch nicht bei den Haushaltsresten.
- 4.21 Wenn unmittelbar nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, ist die übergeordnete Kasse, solange ihre Bücher noch offen sind, durch die Dienststelle, der sie angehört, anzuweisen, in ihren Büchern die Richtigstellung vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse gibt hierbei der zuständige Minister.
- 4.22 Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich war.
- 4.3 Bei dem Ausgleich von Titelverwechslungen nach § 67 Abs. 2 RHO ist nach den „Vorschriften über die Behandlung von Titelverwechslungen“ des Rechnungshofs des Deutschen Reiches vom 21. 9. 1925 — abgedruckt auf Seite 601 ff. des Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen für 1953 — zu verfahren. Vgl. auch Kommentar Schulze-Wagner zur Reichshaushaltsordnung § 67 — Seite 657 ff. der 3. Auflage —.
- 4.31 Beabsichtigte Ausgleichung von Titelverwechslungen und etwa hierdurch erforderlich werdende Haushaltsüberschreitungen bzw. außerplanmäßige Ausgaben bitte ich mir **vorher** mitzuteilen.
- 4.32 Die Berichtigungen sind in den Beiträgen zur Landshaushaltsrechnung zu erläutern.
- 4.4 Die bei der Rechnungsprüfung festgestellten Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr werden vom Landesrechnungshof in die Bemerkungen zu den Landshaushaltsrechnungen nach § 107 RHO aufgenommen. Hierbei werden die Haushaltsüberschreitungen, die bei richtiger Buchung mehr nachzuweisen waren, im einzelnen aufgeführt. Die Landesregierung hat zu diesen Fehlbuchungen und zu den Haushaltsüberschreitungen Stellung zu nehmen. Bei der Feststellung von Buchungen an unrichtigen Stellen und bei Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr, die im gleichen Rechnungsjahr nach § 67 Abs. 1 RHO wegen Abschluß der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob sie bewußt und mit Absicht vorgenommen worden sind und ob dem Lande hierdurch ein Schaden oder Nachteil entstanden ist. Bei schuldhafter Verletzung der Amtspflicht bleibt der Beamte oder Angestellte, der die Buchung an unrichtiger Stelle bzw. im unrichtigen Rechnungsjahr veranlaßt hat, nach Maßgabe der §§ 32 und 33 RHO verantwortlich. Zu nachträglich ermittelten Haushaltsüberschreitungen muß in Verbindung mit der Entlastung der Landesregierung die Genehmigung des Landtags erteilt werden.
- 4.5 Es ist daher erforderlich, daß die beteiligten anweisenden Stellen bei der Bezeichnung der Buchungsstellen und des Rechnungsjahres mit großer Sorgfalt verfahren und daß die Sachbearbeiter des Haushalts, die Kassenaufsichtsbeamten, die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) und die Buchhalter der Kassen auf etwaige Fehler achten, sie **sofort** vorbringen und auf Richtigstellung von Falschbuchungen noch vor dem Jahresabschluß drängen.

5 Haushaltsreste

- 5.1 Aus dem Rechnungsjahr 1962 übernommene Haushaltsreste.

- 5.11 Die im Rechnungsjahr 1962 örtlich gebildeten Haushaltsreste waren auf die zugehörigen Mittel des Rechnungsjahres 1963 zu übernehmen. Die Landeshauptkasse wird den ihr unmittelbar nachgeordneten Kassen eine Nachweisung der bei ihnen zum Jahresabschluß für 1962 verbliebenen und in die Zentralrechnung übernommenen Haushaltsreste mitteilen. Nur diese Haushaltsreste dürfen in den Büchern der Amts- und Oberkassen nachgewiesen werden. Alle übrigen Haushaltsreste aus dem Vorjahr sind bei der Landeshauptkasse vorgetragen.
- 5.2 Am Schluß des Rechnungsjahres 1963 verbliebene Haushaltsreste.
- 5.21 Die am Schluß des Rechnungsjahres 1963 bei den einmaligen und bei den ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortdauernden Ausgaben nicht ausgegebenen Beträge können als Haushaltsausgabereste nachgewiesen werden. **Bei der Bildung der Haushaltsausgabereste bitte ich einen strengen Maßstab anzulegen und Haushaltsausgabereste nur in der Höhe nachzuweisen, in der die nicht verwendeten Mittel für den bezeichneten Zweck noch erforderlich sind.** Nicht verwendete Beträge bei übertragbaren Ausgabemitteln, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung der Haushaltsmittel im nächsten Rechnungsjahr nicht mehr benötigt werden, sind in Abgang zu stellen. Das gilt auch für solche Mittel, bei denen die in § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 RHO vorgesehene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit abgelaufen ist.
- 5.22 Haushaltsausgabereste bei übertragbaren Bewilligungen, die der alleinigen Bewirtschaftung einer nachgeordneten Dienststelle unterliegen, sind von der bewirtschaftenden Stelle zu bilden, soweit durch den zuständigen Minister nichts anderes angeordnet wird. Die bewirtschaftenden Stellen haben die Kassen bis zum Abschlußtage mit entsprechenden Weisungen zu versehen.
- 5.23 Die Haushaltsausgabereste bei den übrigen übertragbaren Mitteln werden durch die Fachminister bei der Landeshauptkasse gebildet. Die Fachminister haben der Landeshauptkasse die entsprechenden Weisungen spätestens bis zum **27. Februar 1964** zu erteilen.
- 5.24 Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind nach § 30 (3) RHO Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.
- 5.25 **Nach dem Kassenabschluß für den Monat Dezember 1963 sind auf bewilligte Haushaltsvorgriffe Ausgaben in der alten Rechnung nicht mehr zu buchen.** Von diesem Zeitpunkt an sind Ausgaben ausschließlich in der neuen Rechnung nachzuweisen.
- 5.26 Den Präsidenten des Landtags, die Minister, den Chef der Staatskanzlei und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle für ihre Einzelpläne gebildeten Haushaltsausgabereste einschließlich Vorgriffe (nach vorstehenden Nummern 5.21 bis 5.24) bei den einmaligen Haushaltsausgaben und den im Haushaltsplan als übertragbar bezeichneten Bewilligungen so bald wie möglich, **spätestens bis zum 27. Februar 1964** mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 zu § 17 (3) RWB in zweifacher Ausfertigung zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Ausfüllung der Spalte 6 des Musters zu widmen und die Notwendigkeit der Resteübertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen.
- 5.27 Die in das Rechnungsjahr 1964 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung vorausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen.

- 5.28 Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von Bauvorhaben zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß über die bei den einmaligen Bauvorhaben gebildeten und von mir noch nicht freigegebenen Haushaltsausgabereste verfügt wird. Die Genehmigung gilt nur zur Durchführung von Maßnahmen, die sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten.
- 5.29 **Von dieser Freigabe sind jedoch ausgenommen die von der Landesregierung auf Grund der Ermächtigung durch die Haushaltsgesetze gesperrten und bis zum Rechnungsabschluß 1963 noch nicht freigegebenen Beträge. Diese Haushaltsausgabereste dürfen erst in Anspruch genommen werden, nachdem ich der Vorauszahlung nach § 30 Abs. 2 RHO zugestimmt habe.**
- 5.2.10 Durch § 7 (2) des Haushaltsgesetzes 1963 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgaberesten zuzulassen, auch wenn dies im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur in Fällen von finanzieller Bedeutung und nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1963 ausgesprochenen Bewilligungen notwendig ist. Erforderlichenfalls sind mir begründete Anträge bis zum 7. Februar 1964 in doppelter Ausfertigung vorzulegen.
- 6 Titellübersichten am Jahresschluß und besondere Nachweisungen**
- 6.1 In den Titellübersichten sind die Summen aller Titel und Unterteile von Titeln so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. 7.1).
- 6.11 Die am Jahresschluß verbliebenen Haushaltsreste (Vorgriffe in Rot) sind in den Titellübersichten in einer besonderen Spalte neben der jeweiligen Titelsumme aufzuführen und aufzurechnen.
- 6.12 Alle Titellübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.
- 6.13 Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titellübersichten in ihre Bücher.
- 6.14 Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern:
- a) zum **17. Februar 1964** Titellübersichten mit den Ergebnissen der mit ihr abrechnenden Kassen unter Einbeziehung der gebildeten Haushaltsreste und den Ergebnissen der Landeshauptkasse als Amtskasse nach dem Stande vom 31. Januar 1964,
- b) bis **28. Februar 1964** eine Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse unter Berücksichtigung aller bis zum 21. Februar 1964 erteilten Anordnungen.
- 6.2 Die Mittel für einmalige Bauvorhaben, die nach dem Haushaltsplan im Rechnungsjahr 1963 abgeschlossen werden sollen, sind zum Teil aus den Mitteln des Kapitels 1481 Titel 205 verstärkt worden. **Aus den Verstärkungsmitteln dürfen Reste nicht gebildet werden.**
- 6.21 Über die Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel hat die Landeshauptkasse eine Nachweisung nach meiner näheren Anordnung aufzustellen und mir nach dem **21. Februar 1964** umgehend vorzulegen.
- 6.3 Für die Zwecke der Staatsfinanzstatistik ist mit den Titellübersichten eine Nachweisung über die in den einmaligen Bauausgaben (Tit. 710 ff.) enthaltenen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken nach Muster 1 vorzulegen.
- 6.4 Der Landeshaushaltsrechnung ist vom Finanzminister eine Übersicht über die Verwendung der im Einzelplan 14 bei Kap. 1481 Titel 399 — **Unvorhergesehenes** — bewilligten Mittel beizufügen. Ich bitte die Landeshauptkasse,
- a) die aus diesem Titel gemäß Haushaltsvermerk gedeckten, jedoch an anderer Stelle rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben und
- b) die bei diesem Titel gebuchten Ausgaben
- getrennt nach den einzelnen Entstehungsgründen in einer Nachweisung nach Muster 2 zusammenzustellen und mir **nach dem 21. Februar 1964** umgehend vorzulegen. Muster 2
- 6.5 Jede Kasse hat binnen 2 Wochen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung **aller** bemerkenswerten bei den Verwahrungen und Vorschüssen gebuchten Beträge (ohne Gehaltsvorschüsse), die bis zum Abschlußtag noch nicht abgewickelt sind, der übergeordneten Kasse vorzulegen; die Nachweisungen sind mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten zu versehen. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1000.— DM überschreitet. Fehlanzeige ist erforderlich. (Vgl. auch 6.53)
- 6.51 Die übergeordneten Kassen übernehmen nicht die Beträge aus den Nachweisungen ihrer angeschlossenen Kassen in ihre eigenen Nachweisungen, sondern legen die Nachweisungen der angeschlossenen Kassen und ihre eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, **bis zum 20. Februar 1964** der Landeshauptkasse vor. Letztere erstellt ebenfalls je eine Nachweisung über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse. T.
- 6.52 Die Nachweisungen bitte ich nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen: Sp. 1: Lfd. Nr.; Spalte 2: Zeitpunkt der Entstehung des Betrages; Sp. 3: Bezeichnung der Ein- bzw. Auszahlung; Sp. 4: Betrag; Sp. 5: Voraussichtlicher Zeitpunkt der Abwicklung; Sp. 6: Begründung, weshalb der Betrag a) nicht sogleich haushaltsmäßig verrechnet und b) inzwischen noch nicht abgewickelt werden konnte. Die Angaben in Sp. 5 und 6 sind von den Dienststellen der Verwaltung zu machen.
- 6.53 Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen im vorstehenden Sinne besonders zu achten. **Ich weise darauf hin, daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen.**
- 7 Rechnungsnachweisungen**
- 7.1 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 der RRO gebildeten Teil des Titelbuches eine Rechnungsnachweisung gem. § 24 der RRO aufzustellen.
- 7.11 Hierbei ist zu unterscheiden, ob einer Behörde a) der volle Betrag oder b) nur Teilbeträge der im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung). Aus Gründen von Arbeits- und Zeitersparnis werden daher 2 Arten von Rechnungsnachweisungen zugelassen.
- 7.111 In den Fällen zu a) sind die Rechnungsnachweisungen in der bisherigen Form nach Vordruck K 115 aufzustellen, wobei die Zweckbestimmungsspalte nur ausgefüllt werden muß, wenn es sich um außerplanmäßige Titel handelt.

- 7.112 In den Fällen zu b) können die Rechnungsnachweisungen in vereinfachter Weise, und zwar in Form einer Titelübersicht unter Angabe der Verbuchungsstellen nach Kapitel, Titel, Unterteil aufgestellt werden. Angabe der Zweckbestimmung auch hier nur wie im Falle zu a). Diese vereinfachten Rechnungsnachweisungen sind mit der gleichen Aufschrift mit dem Zusatz — vereinfacht — wie sie der Vordruck K 115 enthält, zu versehen. Die Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung ist titelweise summarisch zu vermerken.
- 7.12 Sind in der Zweckbestimmung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind die **bewilligten** Beträge für die einzelnen Maßnahmen verbindlich und daher in der Rechnungsnachweisung und in dem Beitrag zur Landeshaushaltsrechnung wie Titel zu behandeln. Nicht verwendete Beträge der einzelnen Bewilligung sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Ziff. 13 RWB).
- 7.13 Soweit für Bewilligungen eine gegenüber der Zweckbestimmung des Titels weitergehende Unterteilung gefordert ist (vgl. § 11 RRO) und nicht die im RdErl. d. Finanzministers u. d. Landesrechnungshofs v. 24. 9. 1951 (SMBl. NW. 6300) getroffenen Erleichterungen Platz greifen, sind die Summen für die einzelnen Unterteile in der Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisung bzw. in der vereinfachten Rechnungsnachweisung besonders anzugeben.
- 7.14 Hinsichtlich der Forstverwaltung haben die Regierungshauptkassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.
- 7.15 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach, im Bedarfsfalle fünffach (vgl. 8.2), auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, die bewirtschaftende Dienststelle (vgl. 10.1), für die Rechnung und als Entwurf.
- T.** 7.16 Die Amtskassen legen **bis zum 17. Januar 1964** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) weiterzuleiten haben.
- 7.17 Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen — für die Personalausgaben und Bauausgaben sind besondere Verzeichnisse aufzustellen — und übersenden alsdann sowohl die Verzeichnisse in je vierfacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) als auch die den Verzeichnissen als Anlagen beizugebenden Rechnungsnachweisungen **bis zum 14. Februar 1964** dem Landesrechnungshof.
- T.** 7.18 Die Regelung, daß den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen mit dem Vorlagebericht u. a. eine Rechnungsnachweisung als Anlage beizugeben ist, bleibt daneben bestehen. Diesen Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27, 111 und 112 RRO beizufügen.
- 7.19 Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen — K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115 I Einlagebogen — können von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.
- 8 Oberrechnungen**
- 8.1 Zu jedem Einzelplan ist, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, als Oberrechnung ein besonderer Anhang gemäß Muster 3 zu fertigen, in dem die Ergebnisse des gesamten Einzelplans titelweise (also auch die eigenen Abschlußergebnisse) nachzuweisen sind. Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nicht namentlich anzuführen, sondern mit einer Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzulegen.
- 8.2 Von der Angabe der Titelsummen kann abgesehen werden, wenn nur **eine** Kasse über das Gesamtkapitel Rechnung zu legen hat. In diesem Falle ist dem Anhang die 5. Ausfertigung der Rechnungsnachweisung beizufügen.
- 8.3 Für die Personalausgaben und für die einmaligen Bauausgaben sind die Anhänge getrennt aufzustellen.
- 8.4 Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.
- 8.5 **Bis zum 7. Februar 1964** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge nach Gebrauch baldigst an den Landesrechnungshof weiter.
- 9 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen**
- 9.1 Die nach § 7 Abs. 1 RRO für das Rechnungsjahr 1963 zu legenden Rechnungen sind **binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag** fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle (Rechnungsamt) bereitzuhalten.
- 9.2 Die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) fordern die Rechnungen von den rechnungslegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- 9.3 Die Vorprüfung der Rechnungen unter 9.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß **bis zum 31. Juli 1964** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.
- 10 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**
- 10.1 Die Kassen haben sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen vorzulegen (s. 7.15). Sie ist die Grundlage für den Beitrag zur Haushaltsrechnung, der von der Verwaltung für die ihr zur **Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel** — vgl. §§ 14 und 27 Abs. 1 RWB — aufzustellen und dem Fachminister nach seiner näheren Anweisung — vgl. § 69 Abs. 1 RWB — vorzulegen ist.
- 10.11 Für die Aufstellung der Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung 1963 ist das geänderte Muster 21 RWB den Ministerien in der erforderlichen Anzahl zugegangen.
- 10.12 Ich bitte, das geänderte Formblatt — unter Freilassung der Spalte 2 (Titel) — auch für die Beiträge nach Muster 22 RWB zu verwenden.
- 10.13 Die Fachminister teilen den nachgeordneten Behörden rechtzeitig mit, wenn für einzelne Kapitel oder Titel Beiträge nach dem geänderten Muster nicht vorzulegen sind, weil ihnen ausreichend Unterlagen für die Aufstellung des Beitrages bereits zur Verfügung stehen.
- 10.2 Für das Rechnungsjahr 1963 verzichte ich bei den Einzelplänen 12 und 14 auf Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung von den nachgeordneten Behörden für die Kap. 12 61, 12 62 und 12 63 sowie für die Kap. 14 01, 14 21, 14 32, 14 65 Tit. 3—47, 680—685, 688 und 689, Kapitel 14 71, 14 75, 14 76, 14 78 und 14 81. Hingegen sind die Anlagen II bis VIII (vgl. 10.4) **gesondert** für jedes Kapitel — gegebenenfalls **gesondert** Fehlanzeige — einzusenden. Auf den Anlagen bzw. den Fehlanzeigen sind Kapitel usw. anzugeben.
- Muster 3**

- 10.3 Zur Vereinfachung des Verfahrens werden für das Rechnungsjahr 1963 wiederum die Zentralrechnungen der Landeshauptkasse und die Beiträge der Ministerien zur Landeshauptkassenrechnung unter Verwendung des geänderten Musters (s. 10.11) in einer Ausfertigung von den beteiligten Stellen in Gemeinschaftsarbeit aufgestellt.
- 10.31 Die Ministerien haben hierbei die Spalten 1 (Kapitel), 2 (Titel), 3 (Zweckbestimmung) und 7 (Haushaltsbetrag) in dem geänderten Muster (s. 10.11) unter Verwendung eines Druckstücks des Landeshauptkassenplans 1963 (Klebeverfahren) und zusätzlicher Eintragung der außerplanmäßigen Einnahme- und Ausgabebeträge rechtzeitig vorzubereiten.
- 10.311 Bei den letzteren bitte ich, das Wort „außerplanmäßig“ als Überschrift in die Spalte 3 (Zweckbestimmung) zu setzen. In einer neuen Zeile folgen dann die in der Genehmigung des Finanzministers aufgeführte Titelzahl in Spalte 2 und Zweckbestimmung in Spalte 3 — vgl. § 14 RRO —.
- 10.312 Die im Haushaltsplan aufgeführten Leerzeilen (Titel mit Zweckbestimmung ohne Ansatz) sind mitaufzunehmen.
- 10.32 Die Landeshauptkasse bleibt für die Richtigkeit der Zahlen — ohne Spalten 12 und 13 — verantwortlich.
- 10.33 Die Fachministerien prüfen die Übereinstimmung der ihnen von den unterstellten Dienststellen in den Beiträgen usw. (s. 10.1) aufgegebenen Zahlen mit den Zahlen der Landeshauptkasse und klären sofort etwaige Abweichungen. Nach Vervollständigung der Eintragungen in den Spalten 12 und 13 durch die Fachministerien sind die Beiträge sowie Anlagen von dem zuständigen Beamten festzustellen und dem Finanzministerium zu übersenden.
- 10.4 Da der Landtag wiederholt beschleunigte Vorlage der Landeshauptkassenrechnung gefordert hat, bitte ich den Präsidenten des Landtags, die Minister, den Chef der Staatskanzlei und den Präsidenten des Landesrechnungshofs, mir die Beiträge und die Anlagen I (Begründung der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben — § 80 RHO —) und VII (Erklärung des Behördenleiters nach § 71 Abs. 3 RWB) für ihre Einzelpläne im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt so früh wie möglich, unter Umständen auch in Teilabschnitten, für die Einzelpläne 01, 02, 03, 04, 07, 08, 12 und 13 **spätestens zum 16. März 1964** und für die Einzelpläne 05, 06 und 10 **spätestens zum 30. März 1964** zu übersenden. Haushaltsreste, die nach § 7 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1963 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses gebildet werden, sind, wenn die Zustimmung des Ausschusses bei Übersendung der Beiträge an den Finanzminister noch nicht vorliegen sollte, zunächst in Blei einzusetzen. Etwaige Änderungen werden von mir vorgenommen werden. Die übrigen Anlagen zum Beitrag können **bis zum 15. Juni 1964** nachgeliefert werden, und zwar die
- Anlage II — Nachweisung über den Gesamtbetrag der in den einzelnen Verwaltungszweigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gesetzlicher Ermächtigung oder eines Beschlusses der Landesregierung niedergeschlagenen Beträge (§ 79 RHO) —
- Anlage III — Nachweisung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Haushalts-einnahmen aus der Veräußerung landeseigener Sachen und Rechte (§ 79 RHO) —
- Anlage IV — Nachweisung der Gegenstände, die eine Landesbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO mit Zustimmung des Finanzministers von einer Landesbehörde unentgeltlich übernommen hat (§ 79 RHO) —
- Anlage V — Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand von Sondervermögen (§ 79 RHO) —
- Anlage VI — Nachweisung über die im Rechnungsjahr 1963 vorgenommenen Tauschgeschäfte (§ 47 Abs. 6 RHO) —
- Anlage VIII — Erläuterung der Mehr- und Mindereinnahmen und der Minderausgaben (§ 71 Ziffer 2 RWB) —
- 10.41 Zu Anlage II — Nachweisung über niedergeschlagene Beträge, § 79 RHO und § 71 Ziff. 1 RWB —
- 10.411 In die nach Muster 24 RWB aufzustellende Anlage II zur Landeshauptkassenrechnung sind alle im abgelaufenen Rechnungsjahr nach § 54 RHO i. Verb. mit § 66 RWB niedergeschlagenen Beträge aufzunehmen, und zwar von der Dienststelle, die die Niederschlagung beantragt bzw. bei deren Kasse der Betrag zum Soll gestanden hat.
- 10.412 Der niedergeschlagene Betrag ist in die Nachweisung des Rechnungsjahres aufzunehmen, in dem die Sollstellung gelöscht worden ist.
- 10.413 Niederschlagungen von Steuern, Abgaben, Strafen, Erlösen und dgl. auf Grund besonderer Gesetze usw. sind in der Anlage II nicht aufzuführen.
- 10.414 Die Erfassung der von außerhalb der Landesverwaltung stehenden kommunalen usw. Dienststellen verfügten Niederschlagungen von Forderungen des Landes regeln die betr. Fachministerien usw., die den kommunalen Dienststellen die Ermächtigung dazu übertragen haben.
- 10.42 Zu Anlage VI — Nachweisung über die im Rechnungsjahr 1963 vorgenommenen Tauschgeschäfte, § 47 Abs. 6 RHO —
- 10.421 In die Anlage sind aufzunehmen unter Abschnitt „a) Tausch von Grundstücken“ (Vgl. hierzu Abschnitt C des RdErl. des Finanzministers vom 26. 9. 1956 — VS 2200 — 1065/56 — III B 1 — siehe SMBl. NW. 640 —) „b) Sonstige Tauschgeschäfte“ (Soweit der Landtag in Fällen von besonderer Bedeutung bereits hiervon benachrichtigt ist — vgl. § 47 Abs. 6 RHO — sind Datum und Nr. der Vorlage bzw. Drucksache oder Tag der Ausschusssitzung in Spalte 11 der Anlage anzugeben).
- 10.43 Zu Anlage VIII — Erläuterungen der Mehr- und Mindereinnahmen und der Minderausgaben, § 71 Ziffer 2 RWB —
- 10.431 Mehr- und Mindereinnahmen und Minderausgaben — Spalten 10 und 11 des Beitrages zur Landeshauptkassenrechnung — brauchen bis zum Betrage von 300,— DM in der Anlage VIII nicht erläutert zu werden.
- 10.432 Für größere Beträge gilt die bisherige Regelung, daß sie nicht erläutert zu werden brauchen, wenn sie
- a) 10 % des Haushaltsbetrages nicht übersteigen und
- b) im Einzelfalle nicht mehr als 3000,— DM betragen.

Kasse

Muster 3
(zu 8.1)

Anhang Einzelplan

Kap.	Titel bzw. Unterteil	Kassen-Nr.	Betrag	Titelsumme	Kapitelsumme
------	----------------------------	------------	--------	------------	--------------

a) Einnahmen

Summe d.
Einnahmen

b) Ausgaben

Summe d.
AusgabenNummernverzeichnis der Kassen
zum Anhang Einzelplan

1 Stadthauptkasse

2 Stadtkasse

3 Kreiskasse

4 Finanzkasse

5 Regierungshauptkasse

usw.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.